



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 23. August 2013, Zahl 851/277/13 mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.F. LGBl. Nr.65/2012 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage **KREMS IN KÄRNTEN (außerhalb Kanalentsorgungsbereich Innerkrems)** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage Krems in Kärnten, ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage, eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird. Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit € 99,00 inkl. Umsatzsteuer

### **§ 4 Benützungsgebühren**

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt € 2,30 inkl. Umsatzsteuer

(3) Da laut Abs.1) der Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen wird, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen, verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Als Nachweis der verbrauchten Wassermenge hat der Abgabenschuldner eine geeignete Messanlage zur Feststellung der Wassermenge einzubauen.

(4) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde Krems in Kärnten zur Verfügung gestellt. Die Zählermiete beträgt jährlich € 5,00 inkl. Umsatzsteuer.

## § 5

### Jährliche Anpassung der Bereitstellungs-, Benützungsgebühren u. Zählermiete

Die Bereitstellungs-, Benützungsgebühren und Zählermiete werden ab 01.11.2015 jährlich um 1,75 % erhöht.

## § 6

### Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude und der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude und der befestigten Flächen verpflichtet.

## § 7

### Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr und die Benützungsgebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

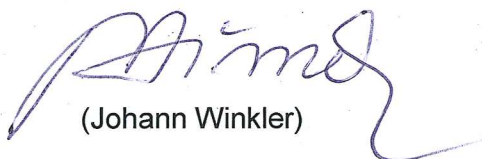
## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2013 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Johann Winkler)

Angeschlagen am: 30.08.2013  
Abgenommen am: 16.09.2013